

Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen für Fahrräder sowie deren Ablösung (Stellplatzsatzung) in der Fassung vom 04.05.2022, bekannt gemacht am 01.08.2022 im Gemeindeblatt der Gemeinde Moritzburg.

STELLPLATZSATZUNG



Gemeinde Moritzburg

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt.....	2
§ 2 Herstellungspflicht.....	2
§ 3 Größe der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze.....	2
§ 4 Anzahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze.....	2
§ 5 Gestaltung und Beschaffenheit der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze	3
§ 6 Standort der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze	3
§ 7 Ablösung.....	4
§ 8 Abweichungen	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	5

Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO (Sächsische Bauordnung) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg mit Beschluss-Nr. BA 2022/0904/BA am 27.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Moritzburg.
- (2) Diese Satzung regelt die Pflicht, Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen oder abzulösen. Es wird die Ermittlung der Anzahl dieser Stellplätze und Abstellplätze geregelt und es werden Anforderungen an die Gestaltung gestellt.
- (3) Von dieser Satzung abweichende Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen –unbeschadet des § 7 - nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze (Plätze für Kraftfahrzeuge) und Abstellplätze (Plätze für Fahrräder) in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt oder in sonstiger Weise nachgewiesen werden. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird.
- (3) Die notwendigen Stellplätze, Garagen oder Abstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten sowie der zugehörigen Bepflanzung sind in einem Lageplan darzustellen und zusammen mit den Bauvorlagen/dem Bauantrag vorzulegen (Stellplatznachweis).

§ 3 Größe der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die SächsGarStellplVO (Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung).
- (2) Von jeweils 10 nachzuweisenden Stellplätzen kann ein Stellplatz als Kleinkraftwagenstellplatz (sog. „Smart-Parkplatz“) mit einer geringeren Länge (mindestens jedoch 3,50 m) angelegt werden.

§ 4 Anzahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden oder in sonstiger Weise nachzuweisenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1.
- (2) Bei der Stellplatzberechnung sind angefangene Bemessungseinheiten voll zu rechnen, wenn die Restsumme 0,25 der Bemessungseinheit überschreitet. Restbemessungseinheiten für verschiedene Nutzungen werden addiert.
- (3) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

- (4) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (5) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein. Bei Schichtbetrieb erhöht sich die Zahl der nach der Anlage erforderlichen Stellplätze für Angestellte auf das 1,5-fache.
- (6) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (7) In den Fällen der Absätze 4 bis 6 ist die Zustimmung der Gemeinde Moritzburg zur Festsetzung der Anzahl und Größe der herzustellenden oder in sonstiger Weise nachzuweisenden Stellplätze erforderlich.

§ 5 Gestaltung und Beschaffenheit der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Soweit zum Schutz des Grundwassers oder der Verkehrsbelastung andere Ausführungsarten erforderlich sind, ist die Zustimmung der Gemeinde Moritzburg erforderlich.
- (2) Je fünf Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Durch die Bepflanzung darf es zu keiner Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zwischen Verkehrsteilnehmern kommen. Die Höhe der Hecken, Sträucher und Bepflanzungen (außer Bäume) soll höchstens einen Meter betragen. Der Kronenansatz der anzupflanzenden Bäume soll erst in einer Höhe von zwei Metern beginnen.
- (4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen grundsätzlich nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (5) Für Fahrräder ist ein sicheres und bequemes Abstellen zu ermöglichen.
- (6) Die Vorschriften des Sächsischen Nachbarschaftsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung oder eventuelle anderweitige Festsetzungen der Bebauungspläne bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Standort der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen oder in sonstiger Weise nachzuweisen und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m Fußweg bei Stellplätzen und Garagen, bis 30 m bei Abstellplätzen) hergestellt oder in sonstiger Weise nachgewiesen werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Stellplatzablösung. Der Technische Ausschuss entscheidet im Einzelfall über die Anträge zur Stellplatzablösung.
- (2) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie von notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder durch Ablösung erfüllt werden.
- (3) Die Herstellung von Stellplätzen ist nur unter großen Schwierigkeiten möglich, wenn die Herstellung wirtschaftlich schlechthin unzumutbar ist oder das Grundstück bei Herstellung der Stellplätze nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann. Bloße Wirtschaftlichkeitserwägungen, wie etwa höhere Herstellungskosten für Tiefgaragenplätze im Vergleich zu ebenerdigen Stellplätzen stellen in der Regel keinen Grund für eine Nichterrichtung dar. Schwierige Baugrundverhältnisse, zum Beispiel oberflächennahes Grundwasser, können im Einzelfall eine abweichende Bewertung rechtfertigen. Dies gilt auch für die Errichtung von Tiefgaragen bei geschlossener Bebauung unterhalb der Fundamentkante des Nachbargebäudes oder wenn die Zufahrt unverhältnismäßigen Aufwand erforderlich macht. Wird ein Grundstück unter Missachtung der Flächen für die notwendigen Stellplätze und Garagen so übermäßig beplant, dass die Stellplätze nicht mehr untergebracht werden können, kann eine Stellplatzablösung nicht in Anspruch genommen werden.
- (4) Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (5) Ein Antrag auf Ablöse ist schriftlich bei der Gemeinde Moritzburg, Bau- und Ordnungsverwaltung, einzureichen. Wird die Ablöse durch die Gemeinde Moritzburg befürwortet, wird ein Ablösevertrag (Anlage 2) zwischen Bauherrn und Gemeinde geschlossen.
- (6) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 6.000 € je abzulösendem Pkw-Stellplatz und 500 € je abzulösendem Abstellplatz für Fahrräder.
- (7) Die Ablösebeträge sind für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden und begründen keinen Anspruch, bestimmte Kfz-Stellplätze zugewiesen zu bekommen.

§ 8 Abweichungen

§ 67 SächsBO bleibt unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, wer entgegen
 - a. § 2 Abs. 1 dieser Satzung bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet und betreibt, ohne Garagen oder Stellplätze oder Abstellplätze
 - i. in der sich aus § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage 1 ergebenden Anzahl oder in den Fällen des § 4 Abs. 3 bis 5 aus der mit Zustimmung der Gemeinde Moritzburg erfolgten Festsetzung der Anzahl der herzustellen oder in sonstiger Weise nachzuweisenden Stellplätze ergebenden Anzahl oder
 - ii. in den sich aus § 5 SächsGarStellpIVO ergebenden Abmessungen oder

- iii. in der sich aus §§ 5, 6 SächsGarStellplVO ergebenden Beschaffenheit oder
 - iv. in der sich aus § 5 Absätze 1 bis 6 dieser Satzung ergebenden Beschaffenheit inkl. Bepflanzung hergestellt oder sonst nachgewiesen zu haben, sofern nicht eine Ablösung nach § 7 dieser Satzung erfolgt ist.
- b. § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen an baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen oder Abstellplätzen
- i. in der sich aus § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage 1 oder in den Fällen des § 4 Abs. 3 bis 5 aus der mit Zustimmung der Gemeinde Moritzburg erfolgten Festsetzung der Anzahl der herzustellenden oder in sonstiger Weise nachzuweisenden Stellplätze ergebenden Anzahl oder
 - ii. in der sich aus § 3 dieser Satzung sowie § 5 SächsGarStellplVO ergebenden Abmessung oder
 - iii. in der sich aus §§ 5, 6 SächsGarStellplVO ergebenden Beschaffenheit oder
 - iv. in der sich aus § 5 Absätze 1 bis 6 dieser Satzung ergebenden Beschaffenheit inkl. Bepflanzung hergestellt oder sonst nachgewiesen zu haben, sofern nicht eine Ablösung nach § 7 erfolgt ist.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Gemeinde Moritzburg.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Moritzburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Moritzburg über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablöse-Satzung) vom 29.04.2008 außer Kraft.

Anlage 1 – Richtzahlentabelle

Anlage 2 – Ablösevertrag Muster

Moritzburg, den 28.06.2022


Jörg Hänisch, Bürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Frist von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Moritzburg, den 28.06.2022


Jörg Hanisch, Bürgermeister



3. Schulen			
3a	Grund- und Oberschulen	1 je 25 Schüler, zzgl. mind. 1 je 5 Beschäftigten	1 je 3 Schüler
3b	Berufsschulen	1 je 25 Schüler zzgl. 1 je 10 Schüler mind. 18 Jahre alt, zzgl. mind. 1 je 5 Beschäftigten	1 je 2 Schüler
3c	Kindergärten	1 je 20 Kinder, zzgl. mind. 1 je 5 Beschäftigten	1 je 10 Kinder
3d	Tagesmütter	1 je 5 Kinder	1 je 5 Kinder
3e	Jugendheime, etc.	1 je 15 Plätze	1 je 5 Plätze
4. Sportstätten			
4a	Sportplätze	1 je 250 m ² Sportfläche, zzgl. 1 je 10 Besucherplätze	1 je 250 m ² Sportfläche, zzgl. 1 je 10 Besucherplätze
4b	Turn- u. Sporthallen u. Fitnesscenter	1 je 50 m ² Sportfläche, zzgl. 1 je 10 Besucherplätze	1 je 50 m ² Sportfläche, zzgl. 1 je 10 Besucherplätze
4e	Tennisplätze	2 je Feld	1 je Feld
4f	Minigolfplätze, Fußballgolfplätze, Golfplätze	1 je 500 m ² Fläche	1 je 500 m ² Fläche
4g	Kegel- u. Bowlingbahnen	3 je Bahn	1 je Bahn
5. Sonstiges			
5a	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 4 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
5b	sonstige Versammlungsstätten (z.B. Vortragssäle)	1 je 8 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
5c	Kirchen	1 je 10 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze
5d	Tierparks, Wildparks	1 je 2.000m ² Fläche, mindestens 25	1 je 1.000m ² Fläche, mindestens 25
5e	Kuranstalten	1 je 5 Betten, zzgl. mind. 1 je 5 Beschäftigten	1 je 5 Betten
5f	Kleingartenanlagen	1 je 3 Gärten	1 je 3 Gärten
5g	Friedhöfe	1 je 2.000m ² Fläche, mindestens 5	1 je 2.000m ² Fläche, mindestens 5

Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Moritzburg

Tabelle Richtzahlen

lfd Nr	Bauvorhaben	notwendige Stellplätze und Garagen	notwendige Abstellplätze für Fahrräder
1. Wohngebäude			
1a	Einfamilienhäuser (Reihenhäuser und freistehende Gebäude mit nur einer Wohneinheit)	2	2
1b	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen von 30 m ² oder größer	1,5 je Wohnung	2 je Wohnung
1c	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen unter 30 m ²	1 je Wohnung	1 je Wohnung
1d	Schwestern-/Studenten-/ Arbeitnehmerwohnheime	1 je 4 Betten, mindestens 3	1 je 3 Betten
1e	Senioren-, Pflege- und Behindertenwohnheime	1 je 5 Betten, mindestens 3	1 je 10 Betten
2. gewerblich genutzt Gebäude			
2a	Büro und Verwaltungs- räume allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2b	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen etc.)	1 je 20 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2c	Pflegedienste, Kurierdienste, Taxiunternehmen, Poststellen	1 je 40 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2d	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 m ² Nutzfläche, mind. 2 je Laden	1 je 60 m ² Nutzfläche
2e	Verbrauchermärkte (Supermarkt, Baumarkt, Tierhandlung, Drogerie, Bäckerei, etc.)	1 je 15 m ² Nutzfläche	1 je 100 m ² Nutzfläche
2f	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche, mind 1 je 3 Beschäftigen	1 je 60 m ² Nutzfläche, mind 1 je 3 Beschäftigen
2g	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche, mind 1 je 5 Beschäftigen	1 je 100 m ² Nutzfläche, mind 1 je 5 Beschäftigen
2h	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 je 3 Beschäftigten	0
2i	Waschanlagen	2 je Waschplatz zzgl. 1 je 3 Beschäftigen	0
2j	Spiel- u. Automatenhallen	1 je 8 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3	1 je 30 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3
2k	Gaststätten	1 je 5 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze
2l	Diskotheken	1 je 100 m ² Nutzfläche, mind 1 je 5 Beschäftigen	1 je 100 m ² Nutzfläche, mind 1 je 5 Beschäftigen
2m	Hotel, Ferienwohnung (ohne Gaststätte)	1 je 3 Betten	1 je 3 Betten
2n	Jugendherberge	1 je 10 Betten, mindestens 3	1 je 10 Betten, mindestens 3

**Vertrag über die Ablösung der Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen oder
Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder
(Ablösevertrag)**

zwischen der Gemeinde Moritzburg
-vertreten durch Bürgermeister Jörg Hänisch-
Schlossallee 22
01468 Moritzburg

nachfolgend – Gemeinde – genannt

xxx
xxxx
xxxxx

nachfolgend – Bauherr – genannt

§ 1 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die Bestimmungen des § 49 II SächsBO in der aktuell geltenden Fassung sowie die Stellplatzsatzung der Gemeinde Moritzburg vom 01.08.2022 zugrunde.

§ 2 Ablösegegenstand

(1) Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Flurstück _____ der Gemarkung _____ in 01468 Moritzburg folgendes Bauvorhaben zu realisieren:

Für dieses Vorhaben wird derzeit bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Meißen unter AZ _____ das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

(2) Das Vorhaben löst nach Feststellung der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Bedarf von _____ notwendigen Stellplätzen oder Garagen für Kraftfahrzeuge sowie _____ notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder aus.

(3) _____ Stellplatz sowie _____ Abstellplätze für Fahrräder kann der Bauherr nicht bzw. nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung auf einem geeigneten, für diesen Zweck rechtlich gesicherten Grundstück, herstellen.

§ 3 Ablösebetrag

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden nicht nachgewiesenen Stellplatz einen Ablösebetrag von 6.000 €, sowie für jeden nicht nachgewiesenen Abstellplatz für Fahrräder einen Ablösebetrag von 500 €, insgesamt somit _____ € an die Gemeinde zu bezahlen.

§ 4 Verwendungszweck

Die Ablösebeträge sind für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personenverkehrs zu verwenden und begründen keinen Anspruch, bestimmte Kfz-Stellplätze zugewiesen zu bekommen.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages fällig und ist auf das Konto der Gemeinde Moritzburg einzuzahlen.

Sparkasse Meißen

IBAN: DE54 8505 5000 3011 0145 22

BIC: SOLADES1MEI

Verwendungszweck: Stellplatzablöse, FAD _____

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 7 Sonstiges

- (1) Von diesem Vertrag erhalten der Bauherr und die Gemeinde je eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag wird sofort nach Abschluss wirksam.
- (3) Sofern die Erteilung der Baugenehmigung verweigert wird, kann der Bauherr die Aufhebung dieses Vertrages verlangen.

Moritzburg, den _____

....., den

Gemeinde Moritzburg

Bauherr

-Bürgermeister Jörg Hänisch-